

in dem Präscript an zweiter Stelle, nach der Gemeindeversammlung erscheint, woran Kirchhoff Anstoß nahm,¹⁰⁾ ist ganz natürlich, weil die Genehmigung von seiner Seite später erfolgte als die Beschlussfassung. Rühl hat auch erkannt (a. a. O. 64. 65), dass die Worte Z. 43 ff. κατόπερ τὰ ὄρκια ἔτα[μον] καὶ ὡς γέγραπ[τ]αι ἐν τῷ Ἀπολλ[ωνί]ῳ auf eine Art von Staatsgrundgesetz hinweisen;¹¹⁾ durch dieses ist die gemischte Regierungsform in Halikarnass, wie wir sie aus unserer Urkunde kennen lernen, begründet worden. Es kann sich hier um ein größeres Gesetzgebungswerk handeln, welches auch andere Materien umfasste und von den Bürgern beschworen wurde; die Analogie der Gortynischen Gesetze, welche ebenfalls in einem Apollontempel aufgezeichnet waren,¹²⁾ gibt hier vielleicht einen Wink. In welche Zeit diese Legislation zurückgeht, ist nicht zu sagen; man wäre geneigt, die Beschränkung der Macht der Tyrannen mit dem Eintritt von Halikarnass in den delisch-attischen Bund zusammenzubringen, der bald nach der Eurymedonschlacht erfolgt sein muss.¹³⁾ Allein die Ausdrucksweise unserer Inschrift macht es wahrscheinlicher, dass sie von den voraufgegangenen Festsetzungen nicht durch einen längeren Zeitraum getrennt war.

Die durch unsere Urkunde festgestellte Erscheinung, dass ein Herrscher oder Tyrann an der Spitze des Staates steht und daneben eine gesetzgebende Versammlung existierte, die den mit ähnlichen Vorkommnissen nicht Vertrauten auf den ersten Blick merkwürdig anmuthen mag, sollte heute nicht mehr befremden, da bereits einige solcher Fälle bekannt sind.¹⁴⁾ Dass die Stellung des Dionysios von Syrakus keine andere war, hat Evans aus den literarischen Quellen nachgewiesen;¹⁵⁾ in dem Reiche, welches Maussollos ein Jahrhundert nach unserer Urkunde in Halikarnass und den übrigen Städten Kariens begründete, ist dies nach öfter behandelten Inschriften in gleicher Weise anzunehmen.¹⁶⁾ Wie in anderem erscheinen auch nach dieser Seite hin die beiden Herr-

dem Zusammenhang nicht befremden; es bedeutet hier nichts anderes als ἐκκλησία und war vielleicht der Terminus für die gemeinsame Versammlung der beiden Gemeinden.

¹⁰⁾ Studien zur Geschichte des griech. Alphabets 4 S. 4. Dagegen Rühl 66.

¹¹⁾ Die Erklärung, welche Krause a. a. O. 27 (Note) für diesen Passus gibt, ist mir ganz unverständlich.

¹²⁾ Comparetti in den Monumenti antichi pubblicati per cura della Reale Accademia dei Lincei III (1893), Sp. 1 sq.

¹³⁾ So mit Recht Jürgens, De rebus Halicarnassensium (Hall. Dissert. 1877) 27.

¹⁴⁾ Auch unter den Peisistratiden muss dies nach Thuk. VI 54, 6 Ausdrucksweise in Athen der Fall gewesen sein.

¹⁵⁾ Bei Freeman, History of Sicily IV 213.

¹⁶⁾ Judeich, Kleinasiatische Studien 246. 257 und G. Hirschfeld S. 52.